

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
30/1	<p>Im Bereich des Grundstückes Langebrücker Straße 7 in 01109 Dresden, bestehend aus den Flurstücken 851/4, 645, 646, 647, 648, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664 und 665 der Gemarkung Klotzsche, soll die Grenze des Landschaftsschutzgebietes mit dem Grenzverlauf wie er in der Verordnung vom 19. Februar 2008 festgesetzt wurde in Übereinstimmung gebracht werden. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung sind die Grenzen des Schutzgebietes in zwei Übersichtskarten eingetragen, wobei maßgebend für den Grenzverlauf die Linienaußenkante ist.</p> <p>Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob eine Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes beabsichtigt ist, respektive ob der in dem Entwurf des Flächennutzungsplans wiedergegebene Grenzverlauf ausschließlich informativen Charakter hat.</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 6. Dezember 2007 die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Heide“. Die im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Grenze entspricht nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde der Originalkarte zur Verordnung vom 19. Februar 2008.</p> <p>Im Übrigen stellt ein Landschaftsschutzgebiet eine naturschutzfachliche Planung dar, die selbst nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans ist. Das Baugesetzbuch schreibt jedoch vor, dass Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind und Einfluss auf die Flächennutzungsplanung haben, nachrichtlich übernommen werden sollen. Verbindliche Aussagen zum konkret im Belang genannten Landschaftsschutzgebiet trifft die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
37/1	<p>Am Standort Königsbrücker Landstraße 100 soll die Darstellung einer zu sportlichen Zwecken dienenden Anlage erfolgen. Für das Grundstück wurde ein Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer Schwimmhalle gestellt, der am 13.07.2018 positiv beschieden wurde. Perspektivisch eigne sich der Standort als Ersatzstandort für die Schwimmhalle Klotzsche. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan könnte Planungssicherheit für die Dresdner Bäder GmbH hergestellt und gegenüber der Öffentlichkeit signalisiert werden, dass hier eine Schwimmhalle realisiert werden soll.</p>	<p>Für den Neubau der Schwimmhalle Klotzsche wurden mehrere potentielle Standorte untersucht. Als mögliche Standorte für die neue Sporthalle haben sich herauskristallisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hermann-Reichelt-Straße, Ecke Flughafenstraße</li> <li>- Königsbrücker Landstraße 100 (ehemaliges Gaswerk)</li> </ul> <p>Für beide Standorte liegt ein positiver Bauvorbescheid vor. Der Standort an der Königsbrücker Landstraße 100 wurde in der Beratung des Ortsbeirates Klotzsche am 25.6.2018 als Vorzugsstandort für den Ersatzneubau der Schwimmhalle im Dresdner Norden favorisiert. Ein entsprechender Beschluss zum Standortentscheid durch den Stadtrat steht jedoch noch aus, weshalb derzeit noch keine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
39/1	<p>Es wird auf den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG des Flughafens Dresden hingewiesen. Dieser wurde im Flächennutzungsplan nur vereinfacht dargestellt, indem lediglich der 6-km-Kreis im Hauptplan eingezeichnet wurde. Alle anderen Bestandteile des Bauschutzbereiches sind ebenso zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan wird nur die äußere (6-km-) Umgrenzungslinie einschließlich Anflugsektoren dargestellt, um die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes zu gewährleisten.</p> <p>Die innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Dresden gemäß § 12 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bestehenden verschiedenen Bereiche und Sektoren, in denen unterschiedliche Beschränkungen für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen festgelegt sind, werden aber im Kapitel 4.4.10.9 "Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Dresden" differenziert und mit ihren planerischen Auswirkungen beschrieben.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
56/1	<p>Im Bereich Wilschdorf, Leeraue/Buscherberg und Oltersteinweg, soll "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" oder „Wohnbaufläche mit hoher Wohndichte" dargestellt werden.</p> <p>Der vorliegende Entwurf stelle nicht die seit Jahrzehnten vor Ort vorhandene Situation dar, da hier „Grün- und Freifläche" dargestellt wird. Durch diese Darstellung, welche von den tatsächlichen Verhältnissen extrem abweiche, ergeben sich falsche Grundlagen für die Zukunftsplanung des Stadtgebietes Dresden und gleichzeitig verfälschen sie die tatsächliche Flächennutzung. Beide Gebiete bestehen seit den 30-iger Jahren zu 90% aus großflächigen (800-3000 m2) Grundstücken mit Wohnhäusern, Sommerhäusern und Wochenendhäusern. Weiterhin sei bei Nutzung der aktuellen Grundstücksgrenzen südlich „Am Buscherberg" und „Oltersteinweg" eine klare Darstellung der Grenze zwischen Fortentwicklung des Ortsteiles und der erhaltungswürdigen Landschaft möglich. Durch die nicht zielgerichtete Einbeziehung dieser Gebiete gehen der Stadt ca. 50 Bauflächen für 1-2 Familienhäuser durch Lückenbebauung, Schließung von Straßenzügen oder Ersatzneubauten von bereits zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken verloren, zumal 100 % dieser Grundstücke strom- und wasserseitig, 90 % verkehrsseitig und 80 % abwasserseitig erschlossen sind und im Gegensatz zu dem Neubaugebiet Leeraue / Keulenbergstraße keine Landwirtschaftsfläche verbraucht wird.</p> <p>Bedenken bezüglich „Fluglärm" können dahingehend entkräftet werden, dass in einem vorhandenen, bebauten Gebiet eine Bebauung mit entsprechenden Auflagen,</p>	<p>In den angesprochenen Bereichen stellt der Flächennutzungsplan die bestehende Nutzungsstruktur dar. Neben einer Teilfläche (Am Weinberg/Leeraue), die einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bildet und daher als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte dargestellt ist, gibt es größere Flächen, die überwiegend durch Gärten mit eingestreuter Wohnbebauung geprägt sind. Hier ist keine zusammenhängende Bebauung vorhanden. Daher werden diese Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung sonstiger Garten dargestellt.</p> <p>Eine weitere Entwicklung von Wohnnutzungen ist städtebaulich nicht vorgesehen. Dagegen sprechen vor allem Gründe des Lärmschutzes, die einer Abwägung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zugänglich sind.</p> <p>Das Gebiet befindet sich im Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung. Gemäß Ziel 15.2 des Landesentwicklungsplans (2003) ist innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs (Fluglärmkontur A), der durch eine Pegellinie von 65 dB(A) begrenzt wird, nur eine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen möglich. Der darüber hinaus gehende Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung (Fluglärmkontur B), gezeichnet durch eine Pegellinie von 60 dB(A), lässt über die gewerblichen Bauflächen eine Entwicklung neuer gemischter Bauflächen und Sonderbauflächen ohne lärmsensible Nutzungen zu. Mit dem Landesentwicklungsplan 2013 Ziel 2.2.1.11 wurde der Umgriff des Siedlungsbeschränkungsbereiches neu definiert. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Ostertal/Ostertalgebirge ist zurzeit mit der 2. Gesamtfortschreibung in Bearbeitung. Er setzt den neuen Siedlungsbeschränkungsbereich mit der Darstellung in der Raumnutzungskarte fest. Sobald die 2. Gesamtfortschreibung rechtswirksam wird, erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Siedlungsbeschränkungsbereiches in den Flächennutzungsplan.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
	<p>wie zur Zeit bei Vorhaben wie z.B. Am Sportplatz, Radeburger Straße, Waldteichstraße oder Sassnitzer Straße praktiziert, möglich ist. Ein weiteres Argument - Störung der Verbindung „Junge Heide zu Moritzburger Hügelland“ - treffe nicht zu, da der Habitus des Gebietes bei weitestgehender Beibehaltung der historisch gewachsenen Grundstückgrößen nicht geändert würde.</p>	<p>Dieser neu berechnete Siedlungsbeschränkungsbereich überstreicht den größten Teil der in der Anregung benannten Flächen. Dort dürfen künftig gemäß den Festlegungen im LEP 2013 keine Wohn- und gemischten Bauflächen mehr entwickelt werden.  Wegen dieser Verbotstatbestände ist die Prüfung der weiteren vorgebrachten Argumente bezüglich der Erschließung obsolet.</p>		
62/1	<p>Es wurde auf das Schreiben vom 8. April 2015, Aktenzeichen 4-21, verwiesen. Darin sei auf die sanierte Hausmülldeponie „Langebrücker Straße“, SALKKA-Nr.: 62 101 007, hingewiesen worden. Die Vorbehaltsfläche Solarenergie sei im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden.</p>	<p>kein Begründungserfordernis</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
62/2	<p>Ergänzend soll jedoch auch der Eingangsbereich zur Deponie dargestellt werden, dessen weitere Nutzung sich der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal vorbehält (siehe Anlage).</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf eine relativ kleine, sogenannte Splitterfläche. Splitterflächen sind für eine Darstellung im Flächennutzungsplan zu klein. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen. Daher muss er sich auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränken, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im vorliegenden Fall ist der Eingangsbereich deutlich kleiner als 2 ha.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
62/3	<p>Die gesamte Fläche im Bereich Langebrücker Straße sei als Wald dargestellt, es fehle die Darstellung und Bezeichnung der Deponie.</p>	<p>Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die dauerhaft gegebene Art der Bodennutzung als Grundlage entscheidend. Gemäß der aktuellen Realnutzung und der laut mitgeliefertem Plan angestrebten Nutzung wird für den Bereich der ehemaligen, d.h. nicht mehr betriebenen Deponie außerhalb der Bereiches, in dem eine Solarenergieanlage angestrebt wird, die Kategorie "Wald und Flurgehölze" vorgeschlagen. Die Sperrung des Geländes für die Öffentlichkeit sowie die Eigenschaft des Bereichs als frühere Deponie mit den entsprechenden fortdauernden stofflichen Veränderungen des Untergrundes reichen nicht aus, um eine andere als die zutreffende Nutzungskategorie "Wald und Flurgehölze" zu rechtfertigen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
80/2	<p>Im Bereich Grüne Aue soll, wie im wirksamen Flächennutzungsplan, Baufläche dargestellt werden. Auf Grund des Verhandlungstermins vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 23.08.2018 im Verfahren 7 K 1934/16 werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Landeshauptstadt Dresden die Ziele der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für eine Wohnbebauung an der Straße „Grüne Aue“ bekannt sind. An der Erhaltung der derzeitigen Darstellung dieses Bereichs im Flächennutzungsplan bestehe, gerade auch vor dem Hintergrund der richterlichen Erörterung im o.g. Verfahren, ein evidenten Interesse der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</p>	<p>Der in der Anregung benannte Bereich befindet sich nach dem 2009 in Kraft getretenen Regionalplan zwischen der Radeburger Straße und der Grünen Aue im Bereich mit erhöhter Fluglärmbelastung sowie auf der östlichen Seite der Grünen Aue im Siedlungsbeschränkungsbereich. Somit ist hier eine Entwicklung neuer Wohnbauflächen nicht zulässig, sodass im Flächennutzungsplan keine Darstellung als Wohnbaufläche vorgenommen wurde. Die im südlichen Bereich an der Radeburger Straße vorhandenen einzelnen Wohngrundstücke sind darüberhinaus für eine Darstellung im Flächennutzungsplan zu klein. Im Sinne einer sinnvollen Generalisierung erfolgt dies erst ab einer Größe von 2 ha.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
120/1	<p>Die unter Punkt 10.4.11 beschriebene straßenbegleitende Bebauung des Finkensteiges soll nicht dargestellt werden. Die Fläche, die bebaut werden soll, sei als Wildwiese für Natur, Umwelt, Boden und Mensch von besonderer Bedeutung. Tagtäglich werde die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, die diesen Lebensraum für sich erobert haben, erlebt. Auch der ‚Dresdner Themenstadtplan‘ stelle unter Umwelt / Bodenfunktionen gemäß BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) / Besondere Standorteigenschaften/ die überragende Bedeutung der Wiese als sehr nährstoffarmen Boden mit geringer Wasserspeicherfunktion dar. Dies ermögliche besonderen Pflanzen und Tierarten diese als Lebensraum zu nutzen. Durch die momentane Nutzung als reine Wildwiese (z. B. wird seit mehreren Jahren die nur 1 x pro Jahr gemäht) konnte sich auf diesem Boden eine Art Magerwiese mit den typischen besonderen Pflanzen und Tieren entwickeln. Es scheine daher auch eher geboten, die unter Schutzstellung zu prüfen und nicht die Bebauung der Fläche. Die</p>	<p>Der Stadtbezirk Klotzsche ist hinsichtlich einer Entwicklung neuer Wohnbauflächen durch vorhandene gesetzliche Restriktionen erheblich eingeschränkt. Es bestehen nur noch wenige Möglichkeiten für die Abrundung vorhandener Ortsteile. Aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung und der Lage der Arbeitsstätten insbesondere im Norden der Landeshauptstadt besteht in diesem Teil des Stadtgebietes ein steigender Bedarf an Bebauungsflächen mit guter infrastruktureller Anbindung. Der bestehende Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächen kann allerdings nicht mehr ausreichend über bereits planungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen gedeckt werden. Im Sinne einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung ist es jedoch auch wichtig, ein Potenzial neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorzuhalten. Die Darstellung stellt eine sinnvolle Ergänzung zur Fortentwicklung des Ortsteils dar, weil unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsvorteile damit in geringem Umfang die Entwicklung einer Wohnbaufläche als Ergänzung und Abrundung des bestehenden Siedlungsbereichs im Sinne einer straßenbegleitenden Bebauung westlich und parallel zum Finkensteig erfolgen kann.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
	<p>geringe Wasserspeicherfunktion gewährleiste eine sehr gute Versickerung auch größerer Regenwassermengen, wodurch die Gefahr einer Überflutung von Straßen und Grundstücken verringert und das Grundwasser mit frischen Wasser angereichert wird. Gerade angesichts der Zunahme von Extremwetter komme solche Flächen zukünftig größerer Bedeutung zu, werden doch bei Starkregen und Unwetter Flächen wie diese sehr bedeutsam und Wasser aufzunehmen und zu speichern. Mit dem Wegfall solcher Flächen werde zukünftig teure Baumaßnahmen nötig sein, um Wassermengen aufzunehmen (z. B. neue Abwasserkanäle). Am Rand der Wiese entlang der Finkensteiges (genau in dem Bereich in dem eine Bebauung vorgesehen ist) konnte im Laufe der letzten Jahrzehnte ein Feldrain entstehen. Verschiedene Bäume unterschiedlichen Alters bilden zusammen mit einer großen Vielfalt an Sträuchern einen perfekten Abschluss für die Wiese (Fotos im Anhang). Für die verschiedensten Tiere stelle dieser Feldrain eine Lebensgrundlage dar, die unwiederbringlich zerstört werden würde. Die Bebauung würde genau dieses wichtige Habitat zerstören. Es schein auch hier eher angemessen, durch eine naturschutzfachliche Bewertung des Feldrains die Schutzwürdigkeit zu prüfen. Der aktuelle Dresdner Themenstadtplan weist die große Bedeutung der Fläche für das Stadtklima (vgl. Synthetische Klimafunktionskarte) aus. Es wird als "Bereich mit hoher Kalt- und Frischluftproduktion" benannt. Eine Bebauung, auch nur im Randbereichen würde diese wichtige Funktion verringern und den Luftaustausch mit angrenzenden Bereichen und dem Stadtgebiet einschränken. Auch hier sei auf die klimatischen Veränderungen hingewiesen, gerade die Hitzewelle des Sommers macht die Notwendigkeit von Kaltluftschneisen für die Stadt deutlich. Zusammenfassend sei festzustellen, dass der zur Diskussion stehende Flächennutzungsplan diese aufgelisteten Besonderheiten der Wiese und ihrer Randbereiche nicht berücksichtigt. Diese wichtigen Funktionen des Areals sollten nicht durch eine Bebauung mit einigen wenigen Häusern eingeschränkt werden. Der Flächennutzungsplan wahre deshalb in keiner Weise die Verhältnismäßigkeit.</p>	<p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Umweltkonflikte und die Abweichung von Zielen des Landschaftsplanes sind, wie u. a. unter Punkt 10.4.11 der Begründung zum Flächennutzungsplan nachzulesen, bekannt. Auf sie wird entsprechend im zur Baufläche „SPA316“ gehörenden Steckbrief im Umweltbericht zum FNP hingewiesen. Allerdings stellt der Flächennutzungsplan als eine reine Flächenplanung die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise (vorbereitende Bauleitplanung). Umweltbelange, wie sie sich im Landschaftsplan durch die abweichenden Darstellungen zeigen sowie Lösungen zu bereits in der Umweltprüfung festgestellten Konflikten, sind Gegenstand detaillierter Untersuchungen sowie entsprechenden Regelungen und Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Sinne einer angemessenen Fortentwicklung des Ortsamtes Klotzsche wird der angesprochene Bereich daher weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt, um hier eine Entwicklung von Wohnnutzungen zu ermöglichen.</p>		
120/2	<p>Der Änderung des Siedlungsbeschränkungsbereiches Fluglärm wird widersprochen, die eine Bebauung am Finkensteig erst ermöglicht. Der Vergleich der Fluglärmzonen "Tag-Abend-Nacht-Lärmindex" 2014 zu 2018 zeige eine Verkleinerung dieses Bereiches. Weder die Einreicher noch deren Nachbarn haben in den letzten Jahren eine reale Verringerung des Fluglärms festgestellt. Es wird daher gefordert, dass diese "Beschönigung" zurückgenommen wird.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan ist der Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Dresden nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden und für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle nachrichtlich übernommen. Die Verordnung setzt in § 2 drei Zonen fest: die Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie die Nacht-Schutzzone. Die Darstellung im FNP-Entwurfstand 2018 hat sich im Vergleich zum FNP-Entwurfsstand 2014 nicht verändert.</p> <p>Zur Regelung einer ausreichenden Lärmvorsorge erfolgt darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen des Regionalplanes "Oberes Elbtal/Osterzgebirge" (2009) in Form des Siedlungsbeschränkungsbereichs (Fluglärmkontur A) sowie des Bereiches mit erhöhter Fluglärmbelastung (Fluglärmkontur B). Die Konturen sind gegenüber dem Entwurfsstand 2014 unverändert aus dem rechtskräftigen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009) nachrichtlich übernommen. Allerdings hatte sich im FNP-Entwurfsstand 2014 ein Darstellungsfehler, in Form einer zum Teil verschobenen Fluglärmkontur A, eingeschlichen, welcher mit dem FNP-Entwurfsstand 2018 korrigiert worden ist.</p> <p>Mit dem Landesentwicklungsplan 2013 Ziel 2.2.1.11 wurde der Umgriff des Siedlungsbeschränkungsbereiches neu definiert. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist zurzeit mit der 2. Gesamtfortschreibung in Bearbeitung. Er setzt den neuen Siedlungsbeschränkungsbereich mit der Darstellung in der Raumnutzungskarte fest. Sobald die 2. Gesamtfortschreibung rechtswirksam wird, erfolgt die nachrichtliche Übernahme des Siedlungsbeschränkungsbereiches in den Flächennutzungsplan.</p> <p>Entsprechend des Ziels Z 2.2.1.12 (LEP 2013) sind innerhalb des neuen</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
140/1	<p>Im Bereich westlich der Radeburger Straße soll die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgenommen und konkret die Beschränkung "Sandverarbeitendes Gewerbe" gestrichen werden. Für den Standort des Kalksandsteinwerkes sowie des benachbarten Trockenmörtelwerkes westlich der Radeburger Straße werde im Flächennutzungsplan nach wie vor die Darstellung eines Sondergebiets "Sandverarbeitendes Gewerbe" vorgesehen. Diese Beschränkung sei - wie in der Stellungnahme vom 10. April 2015 bereits vorgetragen - weder fachlich zur Umsetzung der planerisch verfolgten Zielstellungen geeignet, noch bauplanungsrechtlich erforderlich und verstoße gegen das Abwägungsgebot. Aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 3. Mai 2018 seien Aspekte zu entnehmen, die diese Sichtweise zusätzlich stützen. So werde in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplans für den in der näheren Umgebung befindlichen Standort am Hammerweg die Beschränkung "Sandverarbeitendes Gewerbe" aufgehoben. Ebenso werde die Zielsetzung einer dauerhaften gewerblichen Nutzung am Standort Augustusweg aufrechterhalten. Des weiteren sei der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 3. Mai 2018 (dort Seite 167) zu entnehmen, dass perspektivisch für den jetzigen Sandtagebau ein Standort für einen thermischen Großspeicher sowie für eine solarthermische Großanlage vorgesehen ist. Der Begründung sei weiterhin zu entnehmen, dass zur Realisierbarkeit dieser Vorhaben eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird.</p> <p>Die vorgenannten Darstellungen und Erwägungen der Landeshauptstadt Dresden sowie die bereits in der Stellungnahme vom 10. April 2015 angesprochenen tatsächlichen Umstände zeigen, dass vernünftige und sachgerechte gewerbliche Folgenutzungen auch von der Stadt Dresden in einem größeren Maßstab erwogen werden und insoweit auch ein Konflikt mit der langfristigen Zielstellung zur Sicherung und Entwicklung des Naturraumes Dresdner Heller nicht zu erwarten ist. Es sei nicht ersichtlich, dass für den Standort des Kalksandsteinwerkes und des Trockenmörtelwerkes westlich der Radeburger Straße auch eingedenk des räumlich beschränkten Umgriffs andere Maßstäbe anzulegen wären. Es sei daher geboten, die im Entwurf befindliche Planung zu überprüfen und anzupassen.</p> <p>Die im Schreiben vom 10. April 2015 erhobenen Einwendungen gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16. Juni 2014 werden vollumfänglich aufrechterhalten.</p>	<p>Siedlungsbeschränkungsbereiches neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. In den Regionalplänen können allerdings Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitpläne zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen. Im Bereich des Finkensteigs ist in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf Wunsch der Landeshauptstadt Dresden solch eine Ausnahmefläche vorgesehen, die eine straßenbegleitende Bebauung ermöglichen soll.</p> <p>Hinsichtlich der planerischen Zielstellungen wird der Bereich östlich der Radeburger Straße mit den Standorten des Kalksandstein- und Trockenmörtelwerkes im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sandverarbeitendes Gewerbe“ dargestellt. Diese Darstellung soll den Fortbestand der sandverarbeitenden Nutzungen sichern, gleichzeitig aber durch die Einschränkung auf das sandverarbeitende Gewerbe die Ansiedlung und Verfestigung jeglicher anderer gewerblicher Nutzungen ausschließen. Eine allgemein gewerbliche Weiternutzung der Werke bzw. des Standortes über das zeitliche Ende des Sandabbaus hinaus ist planerisch nicht beabsichtigt. Diese Zielstellung wird im Begründungstext zum Flächennutzungsplan vertiefend beschrieben. Im Kontext mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan wird gleichzeitig ausgeführt, welche Zielstellungen die Landeshauptstadt Dresden generell für die Entwicklung des Hellers insgesamt als Bindeglied zwischen den Naturräumen der Dresdner Heide und der Jungen Heide/Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland anstrebt. Insofern können die Feststellungen zu fehlenden Zielstellungen, Planungsansätzen und städtebaulichen Konzeptionen nicht mitgetragen werden. Die zitierten Beispiele für eine mutmaßliche Verletzung dieser Zielstellungen stellen bis auf einen Bereich bereits reale Bestandssituationen dar, mit deren Folgen besonders auf die noch bestehenden Möglichkeiten für den Erhalt oder langfristigen Wiederherstellung des Freiraumverbundes planerisch Wert gelegt werden muß und damit eine hohe Bedeutung besitzen. Bezüglich des Bereiches am Augustusweg ist anzumerken, dass eine abschließende Entscheidung für oder wider einer Darstellung noch nicht getroffen wurde. Insofern steht auch dieser Bereich wie alle anderen Planungsansätze zur Diskussion. Gleiches gilt somit auch für die angesprochene solarthermische Großanlage. Auch der Bereich am Hammerweg kann als Begründung für eine Darstellungsänderung nicht herangezogen werden. Der Bereich am Hammerweg wird bereits jetzt nicht nur durch die Sandverarbeitung geprägt, sondern auch durch gewerbliche, zum Teil immissionsverursachende Nutzungen. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche nimmt also zum großen Teil den Bestand auf und schafft für die noch vorhandenen, jedoch geringen Bauflächenpotenziale eine Entwicklungsperspektive. Auch seine Lage ist nicht vergleichbar mit dem Standort des Trockenmörtelwerkes u.a.. Der Bereich am Hammerweg liegt in absoluter Randlage zum beschriebenen Landschaftsraum des Grünverbundes und hat demnach keinen bzw. kaum Einfluss auf diesen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass mit einer Darstellung des Bereiches der sandverarbeitenden Nutzungen als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung die Zukunft des Standortes in Frage gestellt wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass gerade diese Darstellung die Sicherung des Standortes für die Sandverarbeitung garantiert, eine Existenzaufgabe hieraus abzuleiten, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Ebenfalls nicht sachgerecht sind die Aussagen zum Landesentwicklungs- und Regionalplan und deren Beachtung als übergeordnete Planung in der Flächennutzungsplanung, die in der Stellungnahme vom 10. April 2015 formuliert und auf die in der vorliegenden Stellungnahme Bezug genommen wird. Hierzu ist folgendes auszuführen:</p> <p>Das im rechtskräftigen Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009 dargestellte Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe (Sand) wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Weiterhin enthält der rechtskräftige Regionalplan neben dem Grundsatz 10.1 (bestehende Gebiete vor Neuauflchluss) den Grundsatz 10.5, nach dem die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen unter</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
		<p>Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen soll. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes, berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen. Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 soll gemäß Grundsatz 4.2.3.2 die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten auf einer vorrausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.</p> <p>Mit der Darstellung von Flächen für Wald und Flurgehölze sowie für Grünland wird eine schrittweise Rekultivierung nach dem Rohstoffabbau planerisch vorbereitet. Damit verbunden soll der Biotopverbund von der Dresdner Heide über den Heller zur Jungen Heide gestärkt werden. Im rechtskräftigen Regionalplan ist der Biotopverbund als Vorranggebiet Natur und Landschaft außerhalb des Vorranggebietes oberflächennahe Rohstoffe bereits ausgewiesen.</p> <p>Insofern werden im Entwurf des Flächennutzungsplans die Vorgaben des geltenden Regionalplans sowohl bezüglich der Belange der Rohstoffgewinnung als auch der anschließenden Rekultivierung von Natur und Landschaft vollständig umgesetzt und dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Rechnung getragen.</p> <p>Desweiteren werden Darlegungen zu Bebauungsplänen und zum Landschaftsplan, teilweise mit kritischen Hintergrund vorgenommen. Hierzu ist auszuführen, dass Ausführungen zu Bebauungsplänen in der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzutragen sind. Der Landschaftsplan ist ein eigenständiger Fachplan, der als solcher innerhalb der Flächennutzungsplanung der Abwägung unterliegt und dieser damit durchaus abweichen kann. Inhalte des Landschaftsplanes können jedoch nicht innerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens bewertet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Darlegung zur Anwendung der BauNVO ist folgendes anzumerken: Die Baunutzungsverordnung 1990 formuliert für die Darstellung des Planinhaltes für Bauleitpläne und damit auch für Flächennutzungspläne, das die in der Verordnung § 1 Abs 1 und 2 enthaltenen Bauflächen- und Baugebietskategorien verwendet werden können und nicht zu verwenden sind. Mit dieser Gesetzesformulierung ist die Anwendung der Kategorien in der vorliegenden Form nicht als "Muß"-Bestimmung zu verstehen, sondern als "Kann"-Bestimmung. Im Sinne einer hinreichenden und eindeutigen Darstellungsweise und zur Konkretisierung der planerischen Zielstellung ist es somit möglich, im konkreten Fall das Planungsziel für die Sonderbaufläche mit der Festlegung der Zweckbestimmung sandverarbeitendes Gewerbe näher zu bestimmen. § 11 BauNVO wird hiermit nicht verletzt.</p> <p>Weitere, sich auch wiederholende angeführte Sachargumente unterliegen nicht dem Abwägungserfordernis zum Flächennutzungsplan. Hierzu zählen insbesondere Belange der verbindlichen Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Baugenehmigungsverfahren.</p>		
181/3	<p>Die geplanten Wohnbauflächen KL156 und KL166 befinden sich innerhalb der Grenzen des Siedlungsbeschränkungsbereiches, Fluglärmkontur A bzw. B (s. Kapitel 15 i. V. mit Raumnutzungskarte) und stehen somit im Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. Begründung: Die dafür geltenden Beschränkungen ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan. Danach seien neu</p>	<p>In der Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes zum FNP-Entwurf wird bestätigt, dass die Baubeschränkungen nicht für den Bereich Dresden-Hellerau, Finkensteig gelten sollen (entspricht Fläche KL166 im FNP-Entwurf, dargestellt als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte). Die geplante Wohnbaufläche KL166 befindet sich laut rechtswirksamen Regionalplan (Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge verbindlich seit 19. November</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
	für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen des Flächennutzungsplans nur als gewerbliche bzw. gemischte Bauflächen zulässig. Im Zuge der aktuell im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sei vorgesehen, den Siedlungsbeschränkungsbereich den Mindestkriterien des Landesentwicklungsplans anzupassen und Gebiete festzulegen, innerhalb derer Bauleitplanungen zur Wohnbebauung zulässig sind. Gemäß Z 2.2.2.1 Regionalplanentwurf sollen die o. g. Baubeschränkungen nicht in dem Gebiet Dresden-Hellerau, Finkensteig (KL166) gelten.	2009 durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 47/2009) im Siedlungsbeschränkungsbereich (z. T. äußere Kontur B, zum Teil innere Kontur A) des Verkehrsflughafen Dresden. Im betroffenen Bereich ist neben der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (Industrie- und Gewerbegebieten – innerhalb Kontur A) zusätzlich nur die Ausweisung von gemischten Bauflächen (innerhalb Kontur A und B) im Flächennutzungsplan möglich (vgl. Kapitel 15 Lärmschutz Regionalplan OEOE und Z 15.2 LEP Sachsen 2003). Die Darstellung widerspricht somit den Vorgaben des rechtswirksamen Regionalplanes und des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2003. Zwischenzeitlich wurde jedoch der Landesentwicklung Sachsen fortgeschrieben. Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ist am 31. August 2013 als Rechtsverordnung in Kraft getreten. Der Verordnungsgeber hat im Z 2.2.1.12 LEP Sachsen 2013 nunmehr der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt für bestimmte Gebiete Ausnahmen festzulegen, in denen unter bestimmten Umständen auch eine Wohnbebauung zulässig sein kann. Die Regionalplanung legt im betroffenen Gebiet die Ausnahme - Dresden-Hellerau, Finkensteig - fest. Die aufgeführte Fläche KL156 ist, wie korrekt dargelegt, nicht Bestandteil der Ausnahmen vom Siedlungsbeschränkungsbereich. Die Darstellung der Fläche KL156 als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ war nicht korrekt. Da der Bereich südlich des Festspielhauses nicht zum kulturellen Nutzungsbereich des historischen Festspielhauses zählt, erfolgt für den Bereich der Fläche KL156 entsprechend der Bestandsnutzung eine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte. Auch für den östlichen Bereich wird diese Darstellung gewählt, da für eine separate Darstellung des Wäldchens dessen Größe von ca. 0,3 ha nicht ausreicht. Hierfür wäre eine Mindestgröße von 1 ha erforderlich. Die Darstellungen des FNP stehen somit nicht im Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen.		
193/2	Im Bereich der Gartenstadt Hellerau/Deutsche Werkstätten, Kartierung Bachlauf nördlich und östlich des Werkstätengeländes, sei aus der vorliegenden Planunterlage nicht ersichtlich, ob die Kartierung im Sinne einer avisierten Offenlegung des Bachlaufes gelesen werden muss. Hierzu sei festzustellen, dass die Verrohrung zur bauzeitlichen Erschließung der Gartenstadt gehöre und insofern denkmalschutzrechtliches Schutzgut darstellt. Auch vor dem Hintergrund des laufenden Welterbeantrag-Verfahrens sei dies von Relevanz. Die ab 1906 konzipierte Gartenstadt Hellerau sei Sachgesamtheit im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Als eine der ersten Gartenstädte weltweit waren mit ihr breit gefächerte sozialreformerische und idealstädtische Ideen mit hohem kulturellem und künstlerischem Anspruch verbunden. Hellerau wurde im internationalen Kontext zu einem bedeutenden Experimentier- und Inspirationsfeld der sich konstituierenden Moderne. Noch heute ist es vor dem Hintergrund seiner großflächig authentischen Überlieferung und historischen Strahlkraft bedeutender Sachzeuge der Herausbildung der Moderne weltweit und genießt in besonderer Weise internationale Aufmerksamkeit.	Die Offenlegung des Talkenberger Baches entspricht den Zielen des beschlossenen Landschaftsplanes.  Die Abwägung der konkret zu beachtenden Belange kann erst im separat zu führenden wasserrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren erfolgen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
204/2	Zur Begründung Punkt 10.4.5 - Klotzsche - Zum Kraftwerk/Zur Wetterwarte: Wiederholt werden als Standort für den geplanten Neubau einer Schwimmhalle in Dresden-Klotzsche Flächen um den Käthe-Kollwitz-Platz empfohlen, da hier mehrere ÖPNV- Achsen aufeinandertreffen und dieser auch noch fußläufig vom Bahnhof Klotzsche erreichbar wäre. Alternativ wäre auch ein Standort an der Karl-Marx-Straße zwischen Königsbrücker Straße und Gymnasium vorstellbar. Der vorhandene Standort Zum Windkanal liege aus Sicht der ÖPNV-Erschließung ungünstig und ermögliche bei erfolgter Verlagerung die Reduzierung derzeit unwirtschaftlicher ÖPNV-Leistungen. Zudem sei hier darauf zu achten, dass arbeitsplatzarmes Gewerbe angesiedelt wird.	Für den Neubau der Schwimmhalle Klotzsche wurden mehrere potentielle Standorte untersucht. Dem Ortsbeirat Klotzsche wurden in der Sitzung am 25.6.2018 die Standorte Hermann-Reichelt-Straße/Ecke Flughafenstraße, Königsbrücker Landstraße 100 und Langebrücker Straße vorgestellt. Für die ersten beiden Standorte liegt ein positiver Bauvorbescheid vor. Vorzugsstandort des Ortsbeirates Klotzsche ist die Königsbrücker Landstraße 100. Der Standortentscheid für einen Ersatzneubau einer Schwimmhalle im Dresdner Norden ist jedoch noch nicht abschließend behandelt und derzeit durch keinen politischen Beschluss untersetzt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
205/3	Die eingetragene Grünvernetzung im Bereich der Autobahnmeisterei Dresden-Hellerau parallel zur BAB 4 sei nicht realisierbar. Es handele sich hier um	Entlang der Autobahn sind trassenbegleitend Grünstrukturen vorhanden, die teilweise als Ausgleichsmaßnahmen hergestellt wurden, teilweise aus den von Bebauung freizuhaltenen Bereiche		Der Anregung wird nicht

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
	Betriebsanlagen der Bundesstraßenverwaltung. Diese sind laut Legende des FNP als Verkehrsfläche - Bundesautobahn und Nebenanlagen - darzustellen.	resultieren. Der Landschaftsplan stellt die vorhandenen Grünstrukturen entlang der Autobahn als sonstige Gehölzfläche bzw. Waldfläche dar. Diese Bereiche sind für den übergeordneten Grünverbund zwischen dem Heller und den Offenlandbereichen im Norden bedeutsam.		gefolgt.
		Der Flächennutzungsplan nimmt diese landschaftsplanerischen Ziele auf und setzt sie im Bereich der Autobahnmeisterei als überlagernde Grünvernetzungsdarstellung auf Gewerblicher Baufläche um.		
		Grünvernetzungslinien sind nicht als raumschneidende Liniensysteme zu verstehen wie z. B. Hauptverkehrszüge. Die dargestellte Hauptnutzung bleibt bestehen und kann sich auch weiter entwickeln. Bei der Bebauung werden jedoch durch die BauNVO Obergrenzen der Versiegelung vorgegeben, so dass innerhalb der Flächen immer Freiflächenanteile existieren, die mit Nebennutzungen gefüllt werden (z. B. bei Gewerbeflächen 20 % der Grundstücksflächen). In den dargestellten Grünvernetzungs-korridoren sollen diese freizuhaltenden Flächen sinnvoll angeordnet und miteinander verknüpft werden, um langfristig die geplante übergeordnete Netzstruktur zu bilden. Die konkrete Ausformung erfolgt im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung.		
		Die Darstellung als Gewerbliche Baufläche entspricht der Plansystematik des Flächennutzungsplanes. Im FNP werden aufgrund der gesamtstädtisch gebotenen Beschränkung der Darstellungen auf die Grundzüge Flächen gemäß ihrer überwiegenden Nutzungsausprägung dargestellt. Dem Kap. 4.4.3.1 "Straßen" kann entnommen werden, dass die Hauptverkehrszüge Straßen als Trassen verstanden werden.		
		Betriebshöfe der Autobahnmeisterei werden hingegen bei entsprechender Größe als Gewerbliche Baufläche dargestellt.		
234/1	Im Bereich der Grundstücke in Klotzsche, Flurstücke 262 + 261/4 u. a., soll weiterhin Wohnbaufläche dargestellt werden. Im aktuell gültigen FNP sind diese Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Im Entwurf jedoch nun als Grünflächen. Als Eigentümer bestehe die Bereitschaft, im Zuge einer Neubebauung den verrohrten Bach „Flössertgraben“ wieder zu renaturieren, mit einer Umwidmung dieser Flächen zu dauerhafter Grünfläche sei man nicht einverstanden. Da das Eigentum an dieser Flächen erst seit 2016 bestehe und die Änderung im Entwurf nicht bekannt war, stelle diese Änderung eine große Härte der Eigentumsrechte dar. Weitere Begründungen oder Argumentationen werden sich vorbehalten. Es könne ja nicht sein, dass in der Stadt Wohnraumangel herrscht, die Stadt selbst grade eigene Wohnungen errichtet und dann eine Brache wie diese als Wohnbaugrundstück verschwinden soll. Die Ziele des Umweltschutzes können auch mit einer entsprechenden Neubebauung erreicht werden. Das könne also kein Hauptargument sein, dass diese Brache keine Wohnbauland mehr sein soll.	Die angesprochenen Flurstücke liegen in einer Fläche, die im FNP generalisierend als Fläche für Wald und Flurgehölze mit einem Fließgewässer dargestellt ist. Es handelt sich um einen Freiraum zwischen verdichteten Bebauungsstrukturen. Dieser besteht aus Grünflächen, Gärten und kleineren Waldflächen und wird vom verrohrten Flössertgraben gequert.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Mit der Darstellung wird eine Durchgrünung und Gliederung vorhandener Baugebiete, eine ökologische Aufwertung und Vernetzung von Biotopstrukturen und eine Stärkung und Entwicklung der historischen Waldinseln im Ortsteil Klotzsche beabsichtigt.		
		Der Landschaftsplan stellt in diesem Bereich den Erhalt und die Entwicklung von Grün- und Erholungsflächen und Waldflächen sowie die Maßnahme "Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionen des Fließgewässers" dar. Die Ziele des Landschaftsplanes stehen einer baulichen Entwicklung entgegen.		
		Bei der Darstellung handelt es sich um keine gegenüber dem FNP-Entwurf 2015 geänderten Bestandteil. Dem Argument, dass 2016 die aktuellen Ziele der Flächennutzungsplanung nicht bekannt waren und dass somit eine unbillige Härte entstünde, kann nicht gefolgt werden.		
		Das Planungsanliegen ist im Stadtplanungsamt bekannt und wurde ausführlich diskutiert. Der Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im Bereich der Flurstücke 262, 261/4, 259/2, 259/3, 259/6, 260/11, 260/10, Teil von 260/7 der Gemarkung Klotzsche wurde im März 2018 abschlägig beschieden.		
250/1	Im Bereich Hirtenweg/Klotzscher Weg soll Wohnbaufläche dargestellt werden. In Hellerau gebe es einen großen Bedarf an altersgerechtem Wohnen. Ältere Bürger, die eine altersgerechte Wohnung benötigen, hätten keine Chance in Hellerau zu bleiben und müssten den Stadtteil verlassen, da es keine einzige Wohnung in Hellerau gebe, die diese Forderung erfüllen würde. Die Stadt Dresden unterstütze altersgerechtes Wohnen in Hellerau habe dazu ein Unterstützungsschreiben an die	Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich wird im FNP als Fläche „Wald und Flurgehölze“ dargestellt. Die Darstellung „Wald und Flurgehölze“ im FNP umfasst bestehende und geplante Waldflächen gemäß § 2 SächsWaldG sowie Gehölzstrukturen ab 2 ha. Berücksichtigt wurden die Waldfunktionenkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst mit der Darstellung verschiedenster Waldfunktionen bei bestehenden Waldflächen, die Waldmehrungsplanung des Freistaats Sachsen, die Darstellungen des Landschaftsplanes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen. Eingeschlossen sind		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
	<p>Baugemeinschaft "Alt werden in Hellerau" gesendet. Eine der letzten für solche Zwecke nutzbare Fläche für ältere Bürger in der Mitte Helleraus sei die Fläche an der Ecke Klotzscher Weg / Hirtenweg. Für die Bebauung mit einem Haus für altersgerechtes Bauen würden ca. 1000 m<sup>2</sup> der großen Gesamtfläche an der Einbiegung zum Hirtenweg benötigt. Es sei bekannt, dass es derzeit eine Grünersatzfläche ist. Bei ausreichendem politischen Willen sei aber das Herauslösen des relativ kleinen Eckgrundstückes aus der Gesamtfläche durchaus möglich.</p>	<p>nachrichtlich übernommene Waldflächen mit gesetzlichen Schutzfunktionen (ohne gesonderte Abgrenzung) sowie durch Planungen untersetzte Sukzessionsflächen wie z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Verkehrsbauten. Der in der Stellungnahme beschriebene Bereich ist Bestandteil des großflächig zusammenhängenden Waldgebietes der Dresdner Heide, dem bedeutendsten Naherholungsgebiet der Landeshauptstadt. Direkt angrenzend an die westlich des Klotzscher Wegs dargestellte Waldfläche grenzt dem Verlauf des Klotzscher Wegs folgend das Landschaftsschutzgebiet Dresdner Heide an. Im Westen wird die Waldfläche umschließend durch die Gartenstadt Hellerau als Kulturdenkmal (Sachgesamtheit) begrenzt. Die westlich des Klotzscher Weges gemäß § 2 SächsWaldG dargestellte Waldfläche kann in ihrer Struktur in zwei Teilbereiche untergliedert werden. Während die nördliche Teilfläche bereits durch eine geschlossene Bestockung geprägt ist, handelt es sich bei der südlichen Teilfläche um eine vollständig hergestellte Ausgleichsmaßnahme. Im Rahmen einer Sammelmaßnahme erfolgte die Entsiegelung und Aufforstung auf der zum Körperschaftswald der Landeshauptstadt Dresden zählenden Fläche. Aufgrund der o.g. Gründe wird der beschriebene Bereich im FNP weiterhin als Fläche „Wald und Flurgehölze“ dargestellt.</p>		
263/12	<p>Im Bereich Wilschdorf, Saßnitzer Str. / Leeraue (Baufläche 252) soll die geplante Wohnbaufläche zur Minderung ihrer umweltbezogenen Konflikträchtigkeit in ihrer räumlichen Abgrenzung im FNP verändert bzw. reduziert werden:</p>	<p>Der Stadtbezirk Klotzsche ist hinsichtlich einer Entwicklung neuer Wohnbauflächen durch vorhandene gesetzliche Restriktionen, insbesondere durch den Fluglärm und Naturschutz, erheblich eingeschränkt ist. Es bestehen außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches und den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht nur noch wenige Möglichkeiten für die Abrundung vorhandener Ortsteile. Aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung und der Lage der Arbeitsstätten insbesondere im Norden der Landeshauptstadt besteht in diesem Teil des Stadtgebietes ein steigender Bedarf an Bebauungsflächen mit guter infrastruktureller Anbindung. Der bestehende Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächen kann allerdings nicht mehr ausreichend über bereits planungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen gedeckt werden. Im Sinne einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung ist es jedoch auch wichtig, ein Potenzial neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorzuhalten. Der Teilflächennutzungsplan Dresden (rechtswirksam seit 10. Dezember 1998) sieht für den Bereich zwischen Ruhesteg und Leeraue noch eine Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil vor. Im neuen Flächennutzungsplan wird das Gebiet zwischen Leeraue und Ruhesteg, unter Berücksichtigung von Belangen von Natur und Umwelt, hingegen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich die bislang unbebaute Fläche östlich der Leeraue bis zur Bebauung an der Keulenbergstraße wird zur Abrundung und Schaffung eines klaren Siedlungsrandes als neue Wohnbaufläche dargestellt. Die deutlich reduzierte Darstellung einer Wohnbaufläche mit geringer Wohnbaudichte beruht auf dem Planungswillen der Landeshauptstadt Dresden zur Entwicklung von Wohnbauflächen für Eigenheime in diesem Bereich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine Weiterführung und Abrundung der Bebauung zwischen Keulenbergstraße und Leeraue sowie die Gestaltung des Überganges zum Landschaftsraum. Begründet wird der Planungsansatz des Flächennutzungsplanes insbesondere mit dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Zukunft Dresden 2025+“ formulierten Ziel des Vorranges der Innenentwicklung. Die Darstellung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Fortentwicklung des Ortsteils mit einer klaren Grenze zum erhaltungswürdigen Landschaftsbereich. Mit der Entwicklung dieser relativ kleinen Fläche wird der hier noch zusammenhängende Naturraum, der u. a. durch die Ansiedlung von Globalfoundries und die Entwicklung des Gewerbegebietes "Airportpark" bereits wesentlich verringert wurde, als Element zwischen den Landschaftsschutzgebieten "Dresdener Heide" und "Wilschdorf-Rähnitzer- Sandhügelland" bis zur Moritzburger Teichlandschaft in den Vordergrund gerückt. Der Flächennutzungsplan als eine reine Flächenplanung stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Umweltbelange, wie sie sich im Landschaftsplan durch die abweichenden Darstellungen zeigen sowie Lösungen zu bereits in der Umweltprüfung festgestellten Konflikten, sind Gegenstand detaillierter Untersuchungen sowie entsprechenden Regelungen und Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Sinne einer angemessenen Fortentwicklung des Stadtbezirkes Klotzsche wird der angesprochene</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
263/14	Aufgrund der hohen umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit sollte die geplante gewerbliche Baufläche in Klotzsche, Zur Wetterwarte / Werkstr. (53a_n) im FNP mit einer Fläche von insgesamt 2,6 ha nicht als Baufläche, sondern entsprechend dem Bestand als Fläche für Wald dargestellt werden.	Im angesprochenen Bereich ist vorgesehen, auf Teilen des bestehenden Waldes eine Entwicklung von Flächen für flughafenaffines Gewerbe zu ermöglichen. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche beruht auf dem konkreten Planungswillen der Landeshauptstadt Dresden, in diesem Bereich dem Erweiterungsbedarf der ortsansässigen flugbetriebsaffinen Industrie in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Aufgrund der erforderlichen funktionalen und räumlichen Nähe zur Flugzeugwerft bzw. zu Flugbetriebsflächen stehen für diese Entwicklung keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung. Die neuen Bauflächen stellen dabei nur den funktional unbedingt notwendigen Umgriff für die Entwicklung der gewerblichen Nutzungen dar und werden in Einklang mit dem Landschaftsplan durch die verbindliche Bauleitplanung weiter konkretisiert. Der Eingriff in den Waldbestand wurde auf ein Minimum reduziert. Alle verbleibenden Waldflächen sowie zusätzliche Flächen im südlichen Bereich zwischen der Fläche für die Stadttechnik und den gewerblichen Bauflächen werden als Flächen für Wald im Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Kontur der Waldflächen ist insgesamt so gezogen, dass eine Verbindung zu den Waldflächen am Ruhlandgraben bestehen bleibt und keine rudimentäre Waldinsel entsteht, was den Zielen des Landschaftsplans entspricht. Der notwendige Waldflächenausgleich wurde im direkten Umfeld sowie in Schönborn mit im Flächennutzungsplan entsprechend als Wald dargestellten Flächen realisiert.	Bereich weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt, um hier eine Entwicklung von Wohnnutzungen zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
263/16	Die geplante Baufläche in Klotzsche, Hohle Gasse / An den Ellerwiesen (SPA313) soll zur Minderung der umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit in ihrer räumlichen Abgrenzung im FNP verändert bzw. reduziert werden.	Die die Stellungnahme betreffende Baufläche SPA313 ist Bestandteil des Airportparks Rähnitz, welcher mit Ausnahme der Sonderbaufläche Einzelhandel (Baumarkt) insgesamt als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Im Vergleich zu der Darstellung im Teilflächennutzungsplan Dresden (rechtswirksam seit 10. Dezember 1998) sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit einem Anteil gemischter Bauflächen, soll mit der Darstellung im Flächennutzungsplan die gewerbliche Ausrichtung gestärkt werden. Ein Grund dafür ist die anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen im Dresdner Norden, die z. B. anhand des starken Interesses an dem neuen kommunalen Gewerbegebiet Rähnitzsteig sichtbar ist. Gleichzeitig wird auch ein Bedarf an größeren zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen gesehen, der im Airportpark Rähnitz gedeckt werden kann. Für die Baufläche SPA313 wurde im Umweltbericht eine hohe Konfliktrichtigkeit festgestellt. Auf dieser Fläche besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1, Dresden-Hellerau Nr. 2 bereits Baurecht, nunmehr jedoch in einer veränderten nutzungsstrukturellen Ausrichtung. In der nachfolgenden Planungsebene ist auf die im Umweltbericht genannten wesentlichen Umweltbelange, wie z. B. das vorhandene Naturdenkmal „Stieleiche Hohle Gasse“ oder das geschützte Biotop, angemessen einzugehen.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
267/12	Im Bereich Wilschdorf, Saßnitzer Str. / Leeraue (Baufläche 252), soll die geplante Wohnbaufläche zur Minderung ihrer umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit in ihrer räumlichen Abgrenzung im FNP verändert bzw. reduziert werden.	Der Stadtbezirk Klotzsche ist hinsichtlich einer Entwicklung neuer Wohnbauflächen durch vorhandene gesetzliche Restriktionen, insbesondere durch den Fluglärm und Naturschutz, erheblich eingeschränkt ist. Es bestehen außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches und den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht nur noch wenige Möglichkeiten für die Abrundung vorhandener Ortsteile. Aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung und der Lage der Arbeitsstätten insbesondere im Norden der Landeshauptstadt besteht in diesem Teil des Stadtgebietes ein steigender Bedarf an Bauungsflächen mit guter infrastruktureller Anbindung. Der bestehende Bedarf für zusätzliche Wohnbauflächen kann allerdings nicht mehr ausreichend über bereits planungsrechtlich gesicherte Wohnbauflächen gedeckt werden. Im Sinne einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung ist es jedoch auch wichtig, ein Potenzial neuer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan vorzuhalten. Der Teilflächennutzungsplan Dresden (rechtswirksam seit 10. Dezember 1998) sieht für den Bereich zwischen Ruhesteg und Leeraue noch eine Wohnbaufläche mit hohem Grünanteil vor. Im neuen Flächennutzungsplan wird das Gebiet zwischen Leeraue und Ruhesteg, unter Berücksichtigung von Belangen von Natur und Umwelt, hingegen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich die bislang unbebaute Fläche östlich der Leeraue bis zur Bebauung an der Keulenbergstraße wird zur Abrundung und Schaffung eines klaren Siedlungsrandes als neue Wohnbaufläche dargestellt. Die deutlich reduzierte Darstellung einer Wohnbaufläche mit geringer Wohnbaudichte beruht auf dem Planungswillen der Landeshauptstadt Dresden zur Entwicklung von Wohnbauflächen für Eigenheime in		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag	
		<p>diesem Bereich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine Weiterführung und Abrundung der Bebauung zwischen Keulenbergstraße und Leeraue sowie die Gestaltung des Überganges zum Landschaftsraum. Begründet wird der Planungsansatz des Flächennutzungsplanes insbesondere mit dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Zukunft Dresden 2025+“ formulierten Ziel des Vorranges der Innenentwicklung. Die Darstellung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Fortentwicklung des Ortsteils mit einer klaren Grenze zum erhaltungswürdigen Landschaftsbereich. Mit der Entwicklung dieser relativ kleinen Fläche wird der hier noch zusammenhängende Naturraum, der u. a. durch die Ansiedlung von Globalfoundries und die Entwicklung des Gewerbegebietes "Airportpark" bereits wesentlich verringert wurde, als Element zwischen den Landschaftsschutzgebieten "Dresdener Heide" und "Wilschdorf-Rähnitzer- Sandhügelland" bis zur Moritzburger Teichlandschaft in den Vordergrund gerückt. Der Flächennutzungsplan als eine reine Flächenplanung stellt die Bodennutzung lediglich in Grundzügen dar, also in allgemeiner, generalisierender oder typisierender Weise. Umweltbelange, wie sie sich im Landschaftsplan durch die abweichenden Darstellungen zeigen sowie Lösungen zu bereits in der Umweltprüfung festgestellten Konflikten, sind Gegenstand detaillierter Untersuchungen sowie entsprechenden Regelungen und Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Sinne einer angemessenen Fortentwicklung des Stadtbezirkes Klotzsche wird der angesprochene Bereich weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt, um hier eine Entwicklung von Wohnnutzungen zu ermöglichen.</p>			
267/14	<p>Aufgrund der hohen umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit sollte die geplante gewerbliche Baufläche in Klotzsche, Zur Wetterwarte / Werkstr. (53a_n), mit einer Fläche von insgesamt 2,6 ha nicht als Baufläche, sondern entsprechend dem Bestand als Fläche für Wald dargestellt werden.</p>	<p>Im angesprochenen Bereich ist vorgesehen, auf Teilen des bestehenden Waldes eine Entwicklung von Flächen für flughafenaffines Gewerbe zu ermöglichen. Die Darstellung als gewerbliche Baufläche beruht auf dem konkreten Planungswillen der Landeshauptstadt Dresden, in diesem Bereich dem Erweiterungsbedarf der ortsansässigen flugbetriebsaffinen Industrie in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Aufgrund der erforderlichen funktionalen und räumlichen Nähe zur Flugzeugwerft bzw. zu Flugbetriebsflächen stehen für diese Entwicklung keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung. Die neuen Bauflächen stellen dabei nur den funktional unbedingt notwendigen Umgriff für die Entwicklung der gewerblichen Nutzungen dar und werden in Einklang mit dem Landschaftsplan durch die verbindliche Bauleitplanung weiter konkretisiert. Der Eingriff in den Waldbestand wurde auf ein Minimum reduziert. Alle verbleibenden Waldflächen sowie zusätzliche Flächen im südlichen Bereich zwischen der Fläche für die Stadttechnik und den gewerblichen Bauflächen werden als Flächen für Wald im Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Kontur der Waldflächen ist insgesamt so gezogen, dass eine Verbindung zu den Waldflächen am Ruhlandgraben bestehen bleibt und keine rudimentäre Waldinsel entsteht, was den Zielen des Landschaftsplans entspricht. Der notwendige Waldflächenausgleich wurde im direkten Umfeld sowie in Schönborn mit im Flächennutzungsplan entsprechend als Wald dargestellten Flächen realisiert.</p>			<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
267/16	<p>Die geplante Baufläche in Klotzsche, Hohle Gasse / An den Ellerwiesen (SPA313), soll zur Minderung der umweltbezogenen Konfliktrichtigkeit in ihrer räumlichen Abgrenzung im FNP verändert bzw. reduziert werden.</p>	<p>Die die Stellungnahme betreffende Baufläche SPA313 ist Bestandteil des Airportparks Rähnitz, welcher mit Ausnahme der Sonderbaufläche Einzelhandel (Baumarkt) insgesamt als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Im Vergleich zu der Darstellung im Teilflächennutzungsplan Dresden (rechtswirksam seit 10. Dezember 1998) sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit einem Anteil gemischter Bauflächen, soll mit der Darstellung im Flächennutzungsplan die gewerbliche Ausrichtung gestärkt werden. Ein Grund dafür ist die anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen im Dresdner Norden, die z. B. anhand des starken Interesses an dem neuen kommunalen Gewerbegebiet Rähnitzsteig sichtbar ist. Gleichzeitig wird auch ein Bedarf an größeren zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen gesehen, der im Airportpark Rähnitz gedeckt werden kann. Für die Baufläche SPA313 wurde im Umweltbericht eine hohe Konfliktrichtigkeit festgestellt. Auf dieser Fläche besteht mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1, Dresden-Hellerau Nr. 2 bereits Baurecht, nunmehr jedoch in einer veränderten nutzungsstrukturellen Ausrichtung. In der nachfolgenden Planungsebene ist auf die im Umweltbericht genannten wesentlichen Umweltbelange, wie z. B. das vorhandene Naturdenkmal „Stieleiche Hohle Gasse“ oder das geschützte Biotop, angemessen einzugehen.</p>			<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OA Klotzsche	Abwägungsvorschlag
274/1	<p>Gegen die Festlegung des derzeit in Überarbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes auf der Fläche Moritzburger Weg, Flurstück 485/1, wird Einspruch erhoben. Die Fläche des Flurstücks 485/1 in Hellerau sei in dem neuen Flächennutzungsplan als nicht zu bebauende Fläche ausgewiesen. Die Gartenstadt-Gesellschaft Hellerau plane dort den Bau von 5 Einfamilienhäusern. In der Stadt Dresden werden dringend Wohnflächen benötigt, welche dort möglich seien. Die Fläche sei voll erschlossen und könne grundsätzlich bebaut werden. (Lageplan "Bauvoranfrage Neubau von 5 Reihenhäusern" 1:1000 liegt bei).</p>	<p>Sowohl im Teilflächennutzungsplan Dresden (rechtswirksam seit 10. Dezember 1998) als auch im neuen Flächennutzungsplan ist die, die Stellungnahme betreffende Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Von Süden kommend endet auf der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan eine Grünvernetzung. Sie zeigt eine stadtstrukturell bedeutsame Grünverbindung innerhalb einer Baufläche zwischen südlich und nördlich gelegenen Freiflächen. Die Darstellung dient der Sicherung des Flächenanspruchs der Grünverbindung im bebauten Bereich.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Dresden nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Dresden und für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle nachrichtlich übernommen. Die Verordnung setzt in § 2 drei Zonen fest: die Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie die Nacht-Schutzzone. Die betreffende Fläche ist vollständig in der Nacht-Schutzzone gelegen, innerhalb derer gemäß § 5 Abs. 2 FluLärmG keine Wohnungen errichtet werden dürfen.</p> <p>Weiterhin liegt die, die Stellungnahme betreffende Fläche innerhalb der inneren Kontur A des im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009) ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsbereichs. Demnach ist innerhalb dieser Kontur die Darstellung neuer Bauflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen beschränkt. Im Zuge der aktuell im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ist eine Anpassung des Siedlungsbeschränkungsbereichs entsprechend der Mindestkriterien des Landesentwicklungsplanes (LEP 2013) vorgesehen. Entsprechend des Ziels Z 2.2.1.12 (LEP 2013) sind innerhalb des neuen Siedlungsbeschränkungsbereiches neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen. Der Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes führt die in der Stellungnahme benannte Fläche nicht als Gebiet auf, in denen die Baubeschränkungen nach Z 2.2.1.12 (LEP 2013) nicht gelten.</p> <p>Aufgrund der o.g. Gründe wird die betreffende Fläche im Flächennutzungsplan weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
275/10	<p>In den Änderungen zum FNP (Entwurf Stand 05/18) wurde die Darstellung der Deponie Langebrücker Straße AKZ 62101007, auf die Darstellung Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen - Erneuerbare Energien (Baufläche SPA 406) reduziert. Die Gesamtfläche der Deponie (345.679 m2) muss als Fläche der Abfallwirtschaft (s. Pkt. 4.4.4) gekennzeichnet werden.</p>	<p>Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die dauerhaft gegebene Art der Bodennutzung als Grundlage entscheidend. Gemäß der aktuellen Realnutzung sowie der durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal mitgeteilten angestrebten Nutzung wird für den Bereich der ehemaligen, d.h. nicht mehr betriebenen Deponie, außerhalb der Bereiches in dem eine Solarenergieanlage angestrebt wird, die Kategorie "Wald und Flurgehölze" vorgeschlagen. Die Sperrung des Geländes für die Öffentlichkeit sowie die Eigenschaft des Bereichs als frühere Deponie mit den entsprechenden fortdauernden stofflichen Veränderungen des Untergrundes reichen nicht aus, um eine andere als die zutreffenden Nutzungskategorie "Wald und Flurgehölze" zu rechtfertigen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anzahl BE

25

## Liste der Belange des Ortschafts Klotzsche

Dok./BE	Belang	Begründung	Abwägungsvorschlag
209/1	<p>Der Entfall des Symbols „Sportlichen Zwecken dienende Anlage“ (Schwimmhalle) an der Langebrücker Straße / Königsbrücker Landstraße, wird mitgetragen. Gleichwohl wäre es wünschenswert, wenn die planerische Absicht, eine neue Schwimmhalle in Klotzsche zu etablieren, sich auch im Entwurf des Flächennutzungsplanes widerspiegelt.</p> <p>In der 42. Sitzung des Ortsbeirates Klotzsche am 25.06.2018 wurde die Bürgerschaft über zwei Standorte informiert, die für den Neubau in Frage kommen. Neben der Kreuzung Flughafenstr. / Hermann-Reichelt-Str. ist dies die Fläche des ehemaligen Gaswerkes an der Königsbrücker Landstraße 100. Dieser Standort erhielt auch von der Bevölkerung sowie dem Ortsbeirat Klotzsche eine deutliche Zustimmung, so dass eine bauliche Umsetzung nicht unwahrscheinlich ist.</p>	<p>Wie in der Stellungnahme dargelegt, wurden in der in der Sitzung des Ortsbeirates Klotzsche am 25.6.2018 u.a. die Standorte Hermann-Reichelt-Straße/Ecke Flughafenstraße sowie Königsbrücker Landstraße 100 vorgestellt und diskutiert. Für beide Standorte liegt ein positiver Bauvorbescheid vor. Vorzugsstandort des Ortsbeirates Klotzsche ist die Königsbrücker Landstraße 100. Der Standortentscheid für einen Ersatzneubau einer Schwimmhalle im Dresdner Norden ist jedoch noch nicht abschließend behandelt und derzeit durch keinen politischen Beschluss untersetzt, weshalb noch keine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt. Um der planerischen Absicht dennoch Ausdruck zu verleihen, wird im Begründungstext ein entsprechender Absatz eingefügt, welcher den Ersatzneubau für eine Schwimmhalle im Dresdner Norden (Stadtbezirk Klotzsche) thematisiert.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>
209/2	<p>Das neu aufgenommene Symbol „Schule“ am Manfred-von-Ardenne-Ring könne wieder gelöscht werden. Nach langer gerichtlicher Auseinandersetzung, musste die Natur- und Umweltschule zum Schuljahresende 2017/18 schließen. Am Standort sei derzeit keine neue Schule geplant.</p>	<p>Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist die Natur- und Umweltschule am Manfred-von-Ardenne-Ring aufgrund eines Gerichtsentscheides geschlossen. Weitere rechtliche Schritte des freien Trägers gegen den Entscheid bzw. eine Neubeantragung der Anerkennung sind nicht unwahrscheinlich. Darüber hinaus gestaltet sich die Standortsuche für Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Dresden aufgrund begrenzter Angebote seit Jahren sehr schwierig. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes bleibt daher unverändert, um unabhängig von der aktuellen Nutzung den Standort für eine schulische Nutzung vorzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Anzahl BE

2